



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

EINGELADEN  
23. Juni 2008  
Dr. Epstein

AcC 555 / S. d.  
50 R 121 / 07m

62

18/787

Bezirksgericht (1) Handelsgericht Wien

Erz.

**Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Schinzel (Vorsitzender), Mag. Schillhammer und KR Ing. Frisch in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Mag. Dr. Wolfgang Frommerz u.a., Rechtsanwälte in 4020 Linz, gegen die beklagte Partei GE Money Bank GmbH, 1220 Wien, Donau-City-Straße 6, vertreten durch Natla-cen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH in 1030 Wien, wegen Vertragsaufhebung (EUR 7 000.--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 12.7.2007, GZ 10 C 587/05d-56, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht statt  
Folge gegeben

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei die Kosten der Berufungsbeantwortung von EUR 728,11 (darin EUR 121,35 USt.) innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

#### Entscheidungsgründe:

Der Kläger begehrt die Aufhebung des zwischen ihm und der Beklagten am 14.3.2002 abgeschlossenen Hypothekarkreditvertrags über eine Nettokreditsumme von

EUR 75.000,--. In diesem Vertrag scheine er als Kreditnehmer und sein Bruder, [REDACTED], dem die gesamte Kreditsumme zugute gekommen sei, als Solidarschuldner auf. Bei Unterfertigung des Vertrags sei er der festen Überzeugung gewesen, nur eine Ausfallsbürgschaft einzugehen, besichert durch eine ihm gehörige Liegenschaft. Ein Sachbearbeiter der Beklagten, [REDACTED], habe ihm ausdrücklich zugesichert, dass er nur nach Ausschöpfung aller finanzieller Möglichkeiten seines Bruders in Anspruch genommen werde. Die Beklagte habe schließlich eine derartige zeitliche und psychische Drucksituation erzeugt, dass er es unterlassen habe, den Vertrag vor Unterfertigung durchzulesen. Er habe sich daher hinsichtlich der von ihm abgegebenen Erklärung in einem Irrtum befunden, den die Beklagte veranlasst habe. Er hätte den Vertrag bei Kenntnis des wahren Inhalts insbesondere deshalb nicht unterfertigt, weil er selbst gar keinen Kredit benötigt habe. Es handle sich daher sowohl um einen wesentlichen als auch um einen beachtlichen Irrtum. Außerdem sei er von der Beklagten hinsichtlich seiner Rolle vorsätzlich getäuscht worden.

Der Vertrag sei überdies nichtig, weil die Beklagte die Unerfahrenheit des Klägers für eine Leistung, die in einem auffallenden Missverhältnis zur Gegenleistung stehe, ausgenützt habe.

Darüber hinaus sei er nicht über die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse seines Bruders aufgeklärt worden.

Schließlich habe die Beklagte mit seinem Bruder vereinbart, die Schlussrate beim ursprünglich endfälligen Kredit aufzulösen und in die monatlichen Raten einzurechnen, sodass nunmehr eine höhere monatliche Rückzahlungsrates nicht nur für die Zinsen, sondern auch für das Kapital festgesetzt worden sei. Da die zuvor vereinbarte Finanzierung über einen Tilgungsträger damit nicht mehr vorliege und diese eine Vertragsgrundlage dargestellt habe, sei von einer Novation des Vertrags auszugehen, die ohne seine Zustimmung keinesfalls zulässig sei.

Die Beklagte bestreitet und hält dem im Wesentlichen entgegen, dass der Kläger ausführlich aufgeklärt worden sei. Sie habe bei Vertragsunterfertigung keinerlei Druck auf ihn ausgeübt. Weder lägen der behauptete Irrtum noch die behauptete Nichtigkeit vor. Soweit der Kläger auf § 25c KSchG anspiele, habe die Beklagte annehmen dürfen, dass der Bruder des Klägers seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommen werde. Zudem sei die genannte Gesetzesstelle im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Kläger selbst Kreditnehmer sei. Außerdem wäre die Beklagte auf Grund des Bankgeheimnisses nicht berechtigt gewesen, über Schulden bei anderen Banken aufzuklären. Die Auflösung der Schlussrate sei vertragsgemäß erfolgt, sodass auch keine Novation vorliege.

Mit dem angefochtenen Urteil hob das Erstgericht den zwischen dem Kläger und der Beklagten am 14.3.2002 abgeschlossenen Hypothekarkreditvertrag auf und verpflichtete die Beklagte gegenüber dem Kläger zum Kostenersatz nach § 41 Abs. 1 ZPO.

Das Erstgericht ging dabei von den auf Seiten 2 f. der Urteilsausfertigung getroffenen Feststellungen aus. Diesbezüglich ist Folgendes, in einigen Punkten zwecks besserer Verständlichkeit um unstrittigen Urkundeninhalt ergänzt, hervorzuheben:

Im Oktober 2001 wurde der Kläger von seinem Bruder gefragt, ob er für einen Kredit „gut“ oder „gerade stehen“ würde, den er dringend benötige. In weiterer Folge schaltete der Bruder des Klägers im Februar 2002 die Kreditvermittlung [REDACTED] GmbH, vertreten durch [REDACTED], ein und unterfertigte einen Kreditvermittlungsauftrag zwecks Fertigstellung seines Wohnhauses als potenzieller Kreditnehmer. Der Kläger unterfertigte diesen Auftrag ebenfalls, allerdings nicht über dem Passus „Mitschuldner(in)“, sondern über dem Passus „Unterschrift“ (./I). Dem war ein Gespräch vorausgegangen, in dem [REDACTED] dem Kläger erklärt hatte, dass die Kreditrückzahlung mittels Tilgungsträgers erfolgen, somit ein Fondssparvertrag abgeschlossen werde, der bei Ende der Laufzeit des Kreditvertrags die Kapitalforderung tilgen würde, wohingegen die monatlichen Rückzahlungsraten nur die Kreditzinsen betreffen. Für alle Gesprächsteilnehmer war klar gewesen, dass es hinsichtlich des Klägers um eine Bürgschaft geht. Ob sich dieser schließlich bereit erklärt hat, als Kreditnehmer zu fungieren, kann nicht festgestellt werden. Schließlich teilte die Beklagte der Kreditvermittlung, namentlich [REDACTED], mit, dass eine Bürgschaft für die Kreditzusage nicht mehr ausreiche. Der Kläger solle als Kreditnehmer unterschreiben. Es kann nicht festgestellt

werden, ob diese Mitteilung vor der Unterfertigung des Kreditvermittlungsauftrags erfolgte oder danach. Mit dem Kläger sprach [REDACTED] darüber, jedenfalls nicht. Nicht festgestellt werden kann, ob dies dem Kläger von der Lebensgefährtin seines Bruders mitgeteilt wurde.

Im März 2002 empfing ein Mitarbeiter der (laut FN 62610z Rechtsvorgängerin der) Beklagten, [REDACTED], u.a. den Kläger und seinen Bruder zur Vertragsunterfertigung. [REDACTED] wusste, dass die Kreditsumme für den Bruder des Klägers gedacht war und dieser auch den Kredit zurückzahlen sollte. Im allseitigen Gespräch wurde von einem „Gutstehen“ des Klägers für den Kredit gesprochen. Ob das Wort „Bürgschaft“ verwendet wurde, kann nicht festgestellt werden. Weder [REDACTED] noch [REDACTED] klärten den Kläger über Schulden seines Bruders auf. Über Befragung, wie es mit dem finanziellen Risiko des Klägers stehe, erklärte [REDACTED], dass sein Bruder gerade einen Kreditvertrag unterschreiben wolle, mehr wisse er nicht. Er erklärte weiters, dass der Kläger, falls von seinem Bruder nichts mehr zu bekommen sei, in Anspruch genommen werde. Schließlich legte er dem Kläger einen Vertrag vor, in dem dieser als Kreditnehmer angeführt war. Eine diesbezügliche Erörterung erfolgte nicht. Ebenso wenig wurde der Vertrag mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgegangen. Dieser wollte den Vertrag schließlich noch mit nach Hause nehmen, um ihn in Ruhe durchlesen zu können und um ihn der Arbeiterkammer zur Durchsicht zu geben. [REDACTED] erklärte daraufhin, dass es keine Kreditvergabe gebe, wenn der Kreditvertrag nicht noch heute unterfertigt werde. Die

Lebensgefährtin seines Bruders ersuchte den Kläger schließlich, für den Kredit „gut zu stehen“ und den Kreditvertrag sofort zu unterschreiben. Auch sein Bruder hatte ihn im Lauf des Gesprächs mit der Beklagten bereits zum wiederholten Mal gebeten, für den Kredit „gut zu stehen“. Schließlich unterfertigte der Kläger den Hypothekarkreditvertrag, ohne ihn durchzulesen, als Kreditnehmer, sein Bruder als Solidarschuldner (./A). Dass er den Kreditvertrag als Kreditnehmer unterfertigt hatte, fiel dem Kläger nicht auf. Er ging davon aus, dass er eine (Anm. Ausfalls-)Bürgschaft übernommen hatte und dass bei mangelnder Kreditrückzahlung durch seinen Bruder zunächst dieser von der Beklagten in Anspruch genommen werde. Als Kreditnehmer hätte der Kläger keinen Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen, weil er davon ausgegangen wäre, bei seiner Hausbank bessere Konditionen zu bekommen. Neben dem Kreditvertrag unterschrieb der Kläger noch eine Lohnverpfändungserklärung. Über Befragen erklärte ihm [REDACTED], dies sei eine Formalität. Den Antrag auf Abschluss einer Risikoversicherung unterschrieb er als Versicherungsnehmer und als zu versichernde Person. Sein Bruder unterschrieb hinsichtlich der Risikoversicherung einen Lastschrift-Abbuchungsauftrag (./J), weiters unterschrieb er einen Wertpapierkaufauftrag bzw. Fondssparvertrag (./G), einen diesbezüglichen Abtretungsvertrag mit der Beklagten (./E) und gemeinsam mit der Beklagten die entsprechende Zessionsverständigung (./F). Bei den beiden zuletzt genannten Dokumenten setzte der Bruder des Klägers seine Unterschrift jeweils über den Passus „Kreditnehmer (Fondssparer)“. Das gesamte Gespräch bei der Beklagten inklusive Vertragsunterfertigung dauerte ca. 15 Minuten. Die

Beklagte nahm den Kreditvertrag an. Der Bruder des Klägers zahlte der Kreditvermittlung Provision für die Vermittlung eines Hypothekarkreditvertrags. Im März 2005 wandte sich der Kläger an den Klagevertreter. Dort erfuhr er erstmals, dass er im Kreditvertrag als Kreditnehmer geführt wurde.

In rechtlicher Hinsicht kam das Erstgericht zum Ergebnis, dass dem Kläger ein Erklärungsirrtum unterlaufen sei, den die Beklagte bzw. die ihr zurechenbare Kreditvermittlung veranlasst habe. Eine Aufhebung des Kreditvertrags wäre im vorliegenden Fall als überschießend zu qualifizieren, sodass der zu beurteilende Vertrag umzudeuten sei in die Übernahme einer Bürgschaft durch den Kläger. Eine vorsätzliche Irreführung habe der Kläger nicht nachweisen können. Infolge objektiver Äquivalenzstörung dahingehend, dass der Kläger zwar als Kreditnehmer unterschrieben habe, er aber die Kreditsumme niemals erhalten hätte sollen, sei der Kreditvertrag allerdings gemäß § 879 Abs. 2 Z. 4 ABGB als nichtig aufzuheben. Da die objektive Äquivalenzstörung auch die wirtschaftliche Existenz des Klägers in einer für die Beklagte erkennbaren Weise massiv bedrohe, liege auch Sittenwidrigkeit gemäß § 879 Abs. 1 ABGB vor. Unabhängig von diesen Aufhebungsgründen sei auch eine Haftungsbefreiung gemäß § 25c KSchG zu bejahen. Auf Grund dieses Ergebnisses erübrige sich ein Eingehen auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der vom Kläger behaupteten Novation.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung

und aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung bzw. sekundärer Feststellungsmängel mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im klagsabweisenden Sinn abzuändern; in eventu, dieses aufzuheben und die Rechtssache an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Zur Beweisrüge der Beklagten ist vorweg grundsätzlich festzuhalten, dass das Erstgericht die Erwägungsgründe für die getroffenen Feststellungen im Rahmen der Beweiswürdigung überaus detailliert und sorgfältig zur Darstellung brachte. Es setzte sich darin insbesondere auch mit gegenteiligen Beweisergebnissen auseinander und begründete sodann nachvollziehbar, warum diesen jeweils nicht zu folgen war (Seiten 5 unten f. der Urteilsausfertigung). Im Rahmen der dem Erstgericht nach § 272 ZPO überlassenen freien Beweiswürdigung beurteilte es damit den Wahrheitsgehalt tatsächlicher Angaben nach freier Überzeugung. Es liegt im Wesen dieser freien Beweiswürdigung, dass das Erstgericht auf Grund seiner persönlichen Wahrnehmungen und des Eindrucks, den es von den einvernommenen Personen gewinnen konnte, der einen oder der anderen Aussage folgte (Klauser/Kodek, ZPO<sup>16</sup>, § 272 E 35).

Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung einer Feststellung ist unter anderem die Darstellung, infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung die bekämpfte Feststellung getroffen wurde (Kodek in Rechberger, ZPO<sup>2</sup>,

§ 471, Rz 8). Es genügt nämlich nicht, dass ein anderer als der vom Erstgericht festgestellte Sachverhalt grundsätzlich möglich wäre. Maßgeblich ist, ob für die Einschätzung des Erstgerichts im Rahmen der freien Beweiswürdigung ausreichend Gründe bestanden (Klauser/Kodek, ZPO<sup>14</sup>, § 467, E 39a).

Unter Punkt 1.1 ihrer Beweistrüge bekämpft die Beklagte die Feststellung, dass mit dem Kläger keine Erörterung des Kreditvertrags durch die Beklagte stattfand, insbesondere nicht dahingehend, dass er darin als Kreditnehmer aufscheint.

Das Erstgericht gründet die entsprechenden Feststellungen auf die Aussagen des Klägers und seiner Lebensgefährtin, die bei Gericht einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hätten. So habe für das Gericht, trotz gegenteiliger Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], kein Grund bestanden, daran zu zweifeln, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die beiden zuletzt Genannten nach eigenen Angaben vor der Verhandlung sowohl mit dem Beklagtenvertreter als auch untereinander besprochen hätten, weil sie sich an den zu beurteilenden Sachverhalt nicht mehr wirklich erinnern konnten (Seite 7 Mitte der Urteilsausfertigung).

Insbesondere mit letzterem Argument setzt sich die Beklagte in keiner Weise auseinander. Sie führt zunächst nur die entgegengesetzten Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ins Treffen und verweist darauf, dass die Zeugin [REDACTED] keinen Grund gehabt hätte, falsch auszusagen. Was den Kläger

und seine Lebensgefährtin betreffe, so sei diesbezüglich die gegenteilige Situation gegeben. Eine entsprechende Aussage sei für den Kläger die einzige Möglichkeit gewesen, eine Aufhebung des Kreditvertrags zu erzwingen.

Wie bereits dargestellt, stützt das Erstgericht im gegebenen Zusammenhang seine Beweiswürdigung auf den von ihm gewonnenen persönlichen Eindruck im Sinn der freien Beweiswürdigung nach § 272 ZPO, darüber hinaus aber auch auf den nicht unwesentlichen Umstand, dass sich die Zeugin [REDACTED] nur mehr eingeschränkt erinnern konnte und sie sich offensichtlich deshalb vor ihrer Einvernahme mit dem Zeugen [REDACTED] und einer weiteren Zeugin besprach und auch mit der Beklagtenvertreterin in Verbindung setzte, wie sie selbst zugesteht (Protokoll vom 19.1.2006, ON 25, Seite 3 oben; Protokoll vom 15.9.2006, ON 46 Seite 5). Der Zeuge [REDACTED] hatte eingestandener Maßen vor seiner Einvernahme mangels Erinnerungsvermögens mit der Beklagtenvertreterin Kontakt aufgenommen (Protokoll vom 19.1.2006, ON 25, Seiten 7 unten f. bzw. Seite 8 unten: „Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob ich vor Unterfertigung des Kreditvertrags nochmals mit dem Kläger erörtert habe, dass er Kreditnehmer ist.“; Protokoll vom 15.9.2006, ON 46, Seiten 6 unten f. bzw. Seite 8 Mitte unten: „Ich kann mich an das Gespräch eigentlich nicht mehr erinnern.“). Die Überzeugungskraft beider Aussagen ist aufgrund der vorgenannten Umstände als eher gering einzustufen. Dem vermag die Beklagte nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

Das Berufungsgericht legt daher die in Rede stehenden Feststellungen seiner weiteren Entscheidung als Ergebnis einer überzeugenden und nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung zugrunde.

Unter Punkt 1.2 ihrer Beweisrüge wendet sich die Beklagte gegen die Feststellung, dass im Gespräch mit [REDACTED] von einem „Gutstehen“ des Klägers für den Kredit die Rede war. Sie lässt aber jede Ausführung darüber vermissen, auf welcher unrichtigen Beweiswürdigung das Erstgericht diese Feststellung traf. Insofern ist dieser Punkt der Beweisrüge als nicht gesetzmäßig ausgeführt zu qualifizieren (Kodex in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 471, Rz 8), weshalb sich eine weitergehende Auseinandersetzung damit erübrigt und die entsprechende Feststellung der weiteren Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde gelegt wird.

Weiters bekämpft die Beklagte unter Punkt 1.3 ihrer Beweisrüge folgende Feststellungen: Der Kläger wollte den Vertrag vor Unterschriftsleistung noch mit nach Hause nehmen, um ihn in Ruhe durchlesen und der Arbeitskammer zur Durchsicht übergeben zu können. [REDACTED] erklärte daraufhin, dass der Kredit nicht gewährt würde, wenn der Kreditvertrag nicht noch am selben Tag unterfertigt werde .... Der Kläger unterschrieb den Vertrag schließlich, ohne ihn durchzulesen.

Das Erstgericht gründet diese Feststellungen auf die glaubwürdige Aussage des Klägers und die damit in Übereinstimmung stehende Aussage seiner Lebensgefährtin (Seiten 7 unten f. der Urteilsausfertigung).

Dem hält die Beklagte allerdings nur die Aussage des Zeugen [REDACTED] entgegen, wonach es nicht richtig sei, dass er dem Kläger keine Gelegenheit gegeben habe, den Kreditvertrag ordentlich durchzulesen (Protokoll vom 19.1.2006, ON 25, Seite 9 oben); und weiters, es sei auch nicht richtig, dass er den Kläger mit einer Erklärung unter Druck gesetzt habe.

Damit bringt die Beklagte aber nicht zur Darstellung, inwiefern die Beweiswürdigung des Erstgerichts als unrichtig zu qualifizieren sei. Die Beweisrüge der Beklagten ist daher auch in diesem Punkt als nicht gesetzmäßig ausgeführt zu qualifizieren (Kodex in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 471, Rz 8). Die in Rede stehenden Feststellungen sind somit ohne weitere Prüfung der weiteren Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde zu legen.

Unter Punkt 1.4 ihrer Beweisrüge wendet sich die Beklagte gegen keine Feststellung - vielmehr vermisst sie eine ergänzende Feststellung. Das Berufungsgericht verweist diesbezüglich auf die Ausführungen unmittelbar vor Abhandlung der Rechtsrüge.

Unter Punkt 1.5. ihrer Beweisrüge bekämpft die Beklagte die Feststellung, dass das Gespräch bei der Beklagten zur Vertragsunterfertigung ca. 15 Minuten gedauert habe.

Das Erstgericht gründet diese Feststellung auf die überzeugenden und im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen des Klägers und seiner Lebensgefährtin (Seite 8 oben Mitte der Urteilsausfertigung).

Die Beklagte hält dem entgegen, aus den Aussagen aller gehe eindeutig hervor, dass das Gespräch angesichts der vielen besprochenen Dinge länger als 15 Minuten gedauert haben müsse. Es werde folgende Ersatzfeststellung begehrt: „Die Länge des Gesprächs ist zwar nicht in Minuten eindeutig festzulegen gewesen, es hat aber lange genug gedauert, um den Kläger über den wesentlichen Inhalt des Hypothekarkreditvertrags aufzuklären.“

Diese Ersatzfeststellung weist allerdings nicht die nötige Prozessrelevanz auf, sodass für die weitere Berufungsentscheidung von der vom Erstgericht festgestellten Gesprächsdauer auszugehen ist. Allein entscheidend ist nämlich, ob eine Aufklärung stattfand oder nicht - und nicht, ob ein Gespräch lang genug für eine Aufklärung war.

Mit Punkt 1.6 ihrer Beweisrüge wendet sich die Beklagte gegen die Feststellung, dass nicht festgestellt werden kann, ob sich der Kläger im Gespräch mit [REDACTED] bereit erklärt habe, als Kreditnehmer zu fungieren. Das Berufungsgericht ist zwar der Ansicht, dass die vom Erstgericht getroffene Negativfeststellung im vorliegenden Fall, wie noch darzustellen sein wird, aus rechtlichen Erwägungen ohnehin nicht zum Tragen kommt. Dennoch soll der Vollständigkeit halber auf die in Rede stehende Argumentation der Beklagten eingegangen werden.

Das Erstgericht begründet die Negativfeststellung in seiner Beweiswürdigung im Wesentlichen mit der diesbezüglich unglaubwürdig erscheinenden Aussage der Zeugin

██████████, und zwar unter Zugrundelegung des Umstands, dass die Zeugin erwiesener Maßen den Unterschied zwischen einem Bürgen und einem Kreditnehmer nicht kenne (Seite 6 unten der Urteilsausfertigung).

Dem hält die Beklagte entgegen, dass der Zeugin ██████████ ██████████ im Gegensatz zum Kläger keinerlei Vorteile aus ihrer Aussage erwachsen hätten können. Dazu verweist das Berufungsgericht allerdings zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum Punkt 1.1 der Beweisrüge, insbesondere auf den vierten Absatz.

Abgesehen davon begehrt die Beklagte im Wesentlichen folgende Ersatzfeststellung: „Nachdem ██████████ dem Kläger den Unterschied zwischen einem Bürgen und einem Kreditnehmer erklärt hatte, war dieser bereit, als Kreditnehmer zu fungieren.“ Es ist nun aber überhaupt nicht einsichtig und nachvollziehbar, warum sich der Kläger in der konkreten Situation nach einer solchen Erklärung dafür entscheiden hätte sollen, als Kreditnehmer zu fungieren. Die Beklagte vermag dafür keine ausreichend plausible Begründung zu geben.

Das Berufungsgericht hegt jedenfalls gegen die von der Beklagten behauptete Negativfeststellung keinerlei Bedenken.

Im Rahmen ihrer Beweisrüge macht die Beklagte unter Punkt 1.4 einen sekundären Feststellungsmangel geltend, was grundsätzlich mit Rechtsrüge zu erfolgen hat (Kodek in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 496, Rz 4). Da aber eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittelgrunds nicht schadet

(aaO, § 471, Rz 10), hat eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen.

Im Wesentlichen rügt die Beklagte das Unterlassen der Feststellung, der Kläger habe gewusst, dass er den Kreditvertrag als Kreditnehmer unterschreibt.

Allerdings lässt die Beklagte folgende Feststellung unbekämpft: „Er (Anm.: Kläger) ging davon aus, dass er eine (Anm.: Ausfalls-) Bürgschaft übernommen hatte ...“ (Seite 4 oben Mitte der Urteilsausfertigung). Richtiger Weise hätte die Beklagte diese Feststellung im Rahmen ihrer Beweisrüge zu bekämpfen und eine entsprechende Ersätzfeststellung zu begehren gehabt. Eine gesetzmäßig ausgeführte Beweisrüge ist aus den Ausführungen zum sekundären Verfahrensmangel aber nicht ableitbar, sodass eine weitere Befassung damit entbehrlich ist. Die Beklagte unterlässt es, im gegebenen Zusammenhang unter anderem eine unrichtige Beweiswürdigung des Erstgerichts aufzuzeigen (Kodex in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 471, Rz 8).

In den Punkten 2.1 und 2.2 ihrer Rechtsrüge bekämpft die Beklagte zunächst die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass der Erklärungsirrtum von der Beklagten veranlasst worden sei. Unrichtiger Weise habe das Erstgericht angenommen, dass die Erklärungen der Kreditvermittlung der Beklagten zuzurechnen seien. Die Kreditvermittlung sei aber richtiger Weise als Dritte im Sinn von § 875 ABGB zu qualifizieren, wenn nicht überhaupt deren Verhalten dem Kläger und seinem Bruder direkt zuzurechnen sei. Die Beklagte habe den Irrtum gar nicht veranlassen können, zumal sie mit dem Kläger

und seinem Bruder erstmals anlässlich der Vertragsunterzeichnung in Kontakt gekommen sei.

Damit liegt eine gesetzmäßig ausgeführte Rechtsrüge vor, weshalb das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung allseitig zu beurteilen hat (Kodek in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 471, Rz 9).

Da der Kläger im vorliegenden Fall eine Bürgschaftserklärung abgeben wollte, in Wahrheit aber die Erklärung abgab, als Kreditnehmer zu fungieren, ist von einem Erklärungsirrtum auszugehen. Ein solcher liegt vor, wenn man sich über die Bedeutung einer Erklärung im Irrtum befindet, wenn man also etwas anders erklärte, als man erklären wollte (RIS-Justiz RS0053164, RS0014928).

Der Erklärungsirrtum führt neben dem Geschäftsirrtum im engeren Sinn vor allem bei entgeltlichen Geschäften unter Lebenden unter bestimmten Voraussetzung zur Anfechtbarkeit oder Anpassung des geschlossenen Geschäfts (Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>12</sup>, I (2006), Seite 156). Nach § 871 Abs. 1 ABGB kann der Irrende das abgeschlossene Geschäft anfechten, wenn der Irrtum wesentlich war und entweder vom anderen veranlasst wurde, diesem aus den Umständen offenbar auffallen musste oder rechtzeitig aufgeklärt wurde. War der Irrtum unwesentlich, so kann der Vertrag im Sinn von § 872 ABGB angepasst werden (aaO, Seite 159). Ein Erklärungsirrtum, den der Empfänger nicht erkannte, der ihm aber auffallen musste, kann nur zur Anfechtbarkeit des Vertrags wegen Irrtums oder zur Anpassung führen, nicht aber dazu, dass das vom Irrenden Gewollte als

Inhalt des Vertrags gilt (RIS-Justiz RS0014937 bzw. 10 Ob 525/87).

Dass der Kläger seine Erklärung im Weg der Unterfertigung einer Urkunde abgab, schließt eine Anfechtung (oder eine Anpassung) des Vertrags wegen Irrtums nicht aus. Wer nämlich eine Urkunde unterfertigt, macht den durch seine Unterschrift gedeckten Text zum Inhalt seiner Erklärung, auch wenn er den Text nicht kannte (RIS-Justiz RS0014753; RS0014893). Eine ungelesene, aber unterschriebene Urkunde bindet also, ausgenommen in hier nicht gegebenen bestimmten Konstellationen (z.B.: Überlassung der Inhaltsfestlegung), den Erklärenden. Das mit der Urkundenunterfertigung abgeschlossene Geschäft ist jedoch anfechtbar, wenn die Vorstellung des Unterschreibenden mit dem Inhalt nicht übereinstimmt (Rummel in Rummel<sup>3</sup>, § 871, Rz 8).

Zusammengefasst ist im vorliegenden Fall somit von einem bekämpfbaren Erklärungsirrtum des Klägers auszugehen, wobei er mit seiner Klage die Aufhebung des abgeschlossenen Geschäfts, also des Kreditvertrags, im Wege der Anfechtung nach § 871 Abs. 1 ABGB begehrt.

Unter Hinweis auf die voranstehenden Ausführungen sind in einem weiteren Schritt die dafür nötigen Voraussetzungen, und zwar die Wesentlichkeit des Irrtums und, hier nur in Frage kommend, die Veranlassung durch die Beklagte oder das Auffallenmüssen des Irrtums zu prüfen.

Ein Irrtum ist wesentlich, wenn der Erklärende ohne ihn das Geschäft nicht abgeschlossen hätte. Dies ist der

Fall, wenn sich die Fehlvorstellung auf einen Hauptpunkt des Geschäfts bezieht. Ein Irrtum ist unwesentlich, wenn er sich auf einen Nebenpunkt bezieht, wenn also das Geschäft ohne ihn anders abgeschlossen worden wäre (RIS-Justiz RS0086680 bzw. 1 Ob 617/95; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>13</sup>, I (2006), Seite 154).

Nach den Feststellungen hätte der Kläger als Kreditnehmer keinen Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen. Schon aus diesem Grund ist somit von einer Wesentlichkeit des Erklärungsirrtums des Klägers auszugehen.

Unter Veranlassung im Sinn von § 871 Abs. 1 ABGB ist eine adäquate Veranlassung durch aktives Tun oder Unterlassen der nötigen verkehrsüblichen Aufklärung zu verstehen. Veranlassung liegt auch dann vor, wenn der Irrtum nicht vom Vertragspartner selbst hervorgerufen wurde. Nicht erforderlich ist, dass der Geschäftspartner den Irrtum verschuldet hat. Entscheidend ist, dass der Geschäftspartner so viel zur Entstehung des Irrtums beigetragen hat, dass sein Vertrauen auf die Erklärung des Irrenden nicht schutzwürdig ist (RIS-Justiz RS0016195; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht<sup>13</sup>, I (2006), Seite 156; Rummel in Rummel<sup>13</sup>, § 871, Rz 15).

Nach den Feststellungen verabsäumte es die Beklagte, mit dem Kläger den Kreditvertrag Punkt für Punkt durchzugehen. Weiters wurde der Kläger nach den Feststellungen in dem der Unterfertigung des Kreditvertrags vorangehenden Gespräch von den Teilnehmern mehrfach und dringlich um ein „Gutstehen“ für den Kredit ersucht, ohne dass [REDACTED] als Vertreter der Beklagten

dem Kläger den infolge dessen gebotenen Hinweis darauf zukommen ließ, dass er den Kreditvertrag als Kreditnehmer und nicht als Bürge unterfertigen solle. Allfällige mangelnde Fachkenntnisse [REDACTED] wären jedenfalls der Beklagten zuzurechnen. Angesichts der vorgenannten Umstände ist die Beklagte als nicht schutzwürdig zu betrachten, weil sie damit wesentliche, adäquate Bedingungen für den Erklärungsirrtum des Klägers setzte. Es ist somit auch von einer Veranlassung des Erklärungsirrtums des Klägers durch die Beklagte auszugehen.

Zusammengefasst dringt der Kläger mit seiner Anfechtung des Kreditvertrags wegen Irrtums nach § 871 Abs. 1 ABGB infolge Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen durch, weshalb es in rechtlicher Hinsicht bei der bereits durch das Erstgericht ausgesprochenen Aufhebung des Kreditvertrags bleibt.

Aufgrund dieses Ergebnisses erübrigt sich ein Eingehen auf die Rechtsfrage, inwieweit die Kreditvermittlung der Beklagten zuzurechnen ist. Es erübrigt sich dadurch aber auch ein Eingehen auf weitergehende Rechtsfragen wie z.B. eine allfällige Sittenwidrigkeit des Kreditvertrags oder Anwendbarkeit des § 25c KSchG auf den vorliegenden Sachverhalt.

Der Berufung war somit keine Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich auf §§ 500 Abs. 2 Z. 3, 502 Abs.

1 ZPO. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 871 Abs.  
1 ZPO vorliegen, war einzelfallbezogen zu lösen  
(RIS-Justiz RS0016211 T2).

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 50, am 6. Mai 2008

**Dr. Heinz-Peter SCHINZEL**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung *HS*

